

120-40-80

Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes
Antrag der Stadtratsfraktion der SPD vom 13.01.2017

I. 1. Ausgangslage

Seit 01.01.2003 ist es für die Beschäftigten der Stadt Nürnberg tarifvertraglich möglich, freiwillig durch Entgeltumwandlung eigene Entgeltansprüche für die betriebliche Altersversorgung zu verwenden. Als Durchführungswege bestehen die Pensionskasse der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden), die Sparkassen-Pensionskasse Düsseldorf AG, die Direktversicherung der Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG sowie die Unterstützungskasse der ÖBAV-Unterstützungskasse e. V. (Beschlüsse des Personal- und Organisationsausschusses vom 09.09.2003 und 05.12.2006). Zum Stichtag 31.12.2016 haben sich 1.582 Beschäftigte für eine Entgeltumwandlung entschieden.

Nominell haftet der Arbeitgeber für die zugesagten Versorgungsanwartschaften („Leistungszusagen“); durch die bestehenden Rücksicherungssysteme ist eine Haftung durch die Stadt Nürnberg faktisch ausgeschlossen.

Die umgewandelten Beträge sind aufgrund verschiedener gesetzlicher Regelungen in unterschiedlichen Höhen und grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerfrei und beitragsfrei in der Sozialversicherung. Einzelne Freibeträge werden vorrangig bei den Zahlungen für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse berücksichtigt und stehen damit für die Entgeltumwandlung nicht mehr zur Verfügung. Durch die Wahl mehrerer Durchführungswege kann die staatliche Förderung optimiert werden.

2. Gesetzentwurf

Der Entwurf des Betriebsrentenstärkungsgesetzes sieht u. a. vor:

- Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in kleinen Unternehmen und bei Geringverdienerinnen und Geringverdienern,
- die Möglichkeit für die Tarifvertragsparteien, reine Beitragszusagen im Gegensatz zu Leistungszusagen zu vereinbaren (d. h. der Arbeitgeber haftet nur für die Entrichtung der Beiträge),
- die Möglichkeit für die Tarifvertragsparteien, Entgeltumwandlungen automatisch – mit Widerspruchsrecht der Beschäftigten – einzuführen,
- umfangreiche Änderungen bei der staatlichen Förderung (z. B. Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, Wegfall des bisherigen zusätzlichen Freibetrages von 1.800 Euro),
- Förderung für Arbeitgeberfinanzierung bei Geringverdienern (Einkommen bis monatlich 2.000 Euro).

3. Auswirkungen für die Stadt Nürnberg

Das Gesetz liegt bisher nur als Entwurf vor; der tatsächliche Beschluss sowie die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen bleiben abzuwarten. Soweit tarifvertragliche Regelungen betroffen sind, ist deren Vereinbarung durch die Tarifvertragsparteien erforderlich.

Inwieweit durch die geänderte staatliche Förderung Neuabschlüsse oder Erhöhungen bisheriger Entgeltumwandlungen erfolgen, kann nicht eingeschätzt werden. Änderungen, die die monatliche Entgeltabrechnung betreffen, wären im Personalabrechnungsverfahren SAP HCM einzurichten.

II. Herrn Ref. I

III. Ref. I/POA

Nürnberg, 15.02.2017
Personalamt

(22 22)

Abdruck:
GPR
OrgA